

# GESCHÄFTSORDNUNG

## Kommission Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum für den Bezirk Mitte von Berlin

### Präambel und Selbstverständnis

Aufgrund der großen öffentlichen Bedeutung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum lässt sich das Bezirksamt Mitte von Berlin durch eine fachkundige Kommission in allen Fragen zu Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum beraten.

Ziel der Beratung durch die Fachkommission ist die Förderung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum im Bezirk Mitte von Berlin, die Evaluierung und Verbesserung von Kunstwettbewerbs- und Vergabeverfahren sowie der Rahmenbedingungen bei der Realisierung, Dokumentation, Vermittlung, Pflege und Sicherung bezirklicher Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum.

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kunst am Bau ist eine maßnahmegebundene künstlerische Arbeit, die im Zusammenhang mit öffentlichen Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau) entsteht und für ein Bauwerk, eine Grünanlage, einen Platz und/ oder eine Straße usw. konzipiert wird.
- (2) Kunst im Stadtraum ist ein originales, eigenständiges Kunstwerk, das maßnahmenungebunden und für einen konkreten Stadtraum entwickelt wurde. Sie setzt sich mit der historischen, sozialen und/ oder architektonischen Vielschichtigkeit des Stadtraums auseinander und schafft Foren, durch die gesellschaftlich relevante Themen eine Öffentlichkeit erhalten und diskutiert werden.

### § 2 Rechtliche Grundlagen

- (1) Das [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) garantiert die Freiheit künstlerischen Schaffens sowie die öffentliche Darbietung der Kunst (GG Art. 5 Abs. 3).
- (2) Die [Allgemeine Anweisung zur Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins \(ABau\)](#), die [Richtlinie für Planungswettbewerbe \(RPW 2013\)](#) und der [Leitfaden für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum des Landes Berlin \(April 2021\)](#) bilden im Land Berlin die Grundlage für die Umsetzung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum. Sie regeln die Zuständigkeiten und Aufgaben der für Kultur und Bauen zuständigen Verwaltungen sowie der einzubindenden Gremien, erläutern die

unterschiedlichen Verfahren für die Realisierung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum und informieren über Zuständigkeiten bei der Pflege und Sicherung der Kunstwerke.

- (3) Denkmalrechtliche Bescheide und Genehmigungen: Eine Genehmigung einer Sondernutzung für Kunst im Stadtraum und Kunst am Bau in oder an oder in unmittelbarer Umgebung eines Denkmals bedarf der Prüfung gemäß des [Denkmalschutzgesetz Berlin \(DSchG Bln\)](#); das Denkmal darf durch die Sondernutzung nicht wesentlich beeinträchtigt werden (DSchG Bln § 11).
- (4) Sondergenehmigungen auf öffentlichem Straßenland: Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. ([Berliner Straßengesetz \(BerlStrG\)](#) § 11 Abs. 1) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis ([BerlStrG § 13](#)). In diesem Fall ergeht ein sog. Kombibescheid, der die Erlaubnis/ Ausnahmegenehmigung der [Straßenverkehrs-Ordnung \(StVO\)](#) und die Sondernutzungserlaubnis nach dem Berliner Straßengesetz in einem Bescheid zusammenfasst.
- (5) Ausnahmeerlaubnis für öffentliche Grün- und Erholungsflächen: Als öffentliche Grün- und Erholungsflächen gelten alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, Spielplätze, Freiflächen, waldähnlichen oder naturnahen Flächen, Plätze und Wege, die entweder der Erholung der Bevölkerung dienen oder für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung sind. (vgl. [Grünanlagengesetz \(GrünanG\)](#) §1 Abs. 1). Eine Benutzung darüber hinaus bedarf einer Genehmigung, die im Einzelfall erteilt werden kann, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und die Folgenbeseitigung gesichert ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob andere Standorte eine geringere Beeinträchtigung der Anlage zur Folge haben (vgl. GrünanG § 6 Abs. 5).
- (6) Genehmigung oder Ausnahmezulassung von den Lärmschutzvorschriften: Es gilt die offizielle Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen einzuhalten (vgl. [Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin \(LImSchG Bln\)](#) § 3-4). Es können Ausnahmen erteilt werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis vorliegt und die Veranstaltung der Nachbarschaft zumutbar ist. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn das Vorhaben u.a. auf kulturellen Umständen beruht (vgl. LImSchG Bln § 11).

### § 3 Berufung der Kommission Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum, Mitglieder

- (1) Das Bezirksamt Mitte von Berlin (BA Mitte) beruft auf der Grundlage der ABau, der RPW 2013 und dem Leitfadens für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum des Landes Berlin (April 2021) eine Kommission für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum (Fachkommission).
- (2) Die Fachkommission setzt sich aus den folgenden fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
  1. drei Künstler\*innen
  2. Ein\*e Kulturjournalist\*in, Kurator\*in oder Kunst-/ Kulturwissenschaftler\*in (Fachöffentlichkeit Kunst)
  3. Ein\*e Architekt\*in, Architekturjournalist\*in, Bauhistoriker\*in, Stadtplaner\*in (Fachöffentlichkeit Architektur)

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden zunächst für zwei Jahre berufen mit der Option um weitere zwei Jahre zu verlängern. Die Mitglieder (inkl. ihre Stellvertretungen) werden von Kunst- und Kultureinrichtungen, Künstler\*innenverbänden und Kunstvereinen vorgeschlagen, die Berufung erfolgt durch die/den für Kultur zuständige/n Bezirksstadträtin/rat auf Grundlage eines Losverfahrens. Die Mitglieder der Fachkommission sind im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung an der Sitzung bzw. Beratung zu beteiligen, so dass der fachliche Austausch in Hinblick auf die weitere Umsetzung der Empfehlungen der Fachkommission gesichert ist. Scheiden Mitglieder vorher aus, so werden diese für den verbleibenden Zeitraum durch neu zu berufene Mitglieder ersetzt.
- (4) An den Sitzungen der Fachkommission nehmen folgende Sachverständige ohne Stimmrecht teil:
1. Vertretung des Amtes für Weiterbildung und Kultur (Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte), BA Mitte
  2. Vertretung des Büros für Kunst im öffentlichen Raum im Kulturwerk des bbk berlin GmbH
- (5) Projektbezogen nehmen folgende Sachverständige ohne Stimmrecht teil:
1. Vertretung der SE Facility Management (Baudurchführung Hochbau), BA Mitte
  2. Vertretung des Stadtentwicklungsamtes (Untere Denkmalschutzbehörde), BA Mitte
  3. Vertretung des Straßen- und Grünflächenamtes, BA Mitte
- (6) Gäste sind:
1. die/der Vorsitzende des Ausschusses für Weiterbildung und Kultur der BVV Mitte und dessen/deren Stellvertretung
  2. Projektbeteiligte und weitere fachkundige Personen

#### § 4 Aufgaben

- (1) Die Fachkommission berät über Kunst am Bau-Maßnahmen und Kunst im Stadtraum-Projekte des BA Mitte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Realisierung bezirklicher Kunst am Bau-Maßnahmen sowie Kunst im Stadtraum-Projekten berät sie das BA Mitte bei der Vorbereitung von Kunstwettbewerbs- und Vergabeverfahren (bspw. Empfehlung für Verfahren, Themensetzung/ Aufgabenstellung, Arbeitsbereiche sowie für Künstler\*innen bei nichtoffenen Vergabeverfahren und Fachpreisrichter\*innen oder Kunstsachverständige).
- (3) Sie berät auch bei Fragestellungen rund um die Produktion, Dokumentation, Vermittlung sowie Sicherung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum im Bezirk Mitte.

#### § 5 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz übernimmt ein stimmberechtigtes Mitglied der Fachkommission.
- (2) Die Geschäftsführung der Fachkommission übernimmt die Sachgebietsleitung Stadtkultur und Kunst im Stadtraum des Fachbereichs Kunst, Kultur und Geschichte, BA Mitte.

## § 6 Sitzungen der Fachkommission

- (1) Sitzungen der Fachkommission finden in der Regel vierteljährlich statt. Die Sitzungstermine werden in einer Jahresplanung festgelegt. Unterarbeitsgruppen können nach Bedarf gebildet sowie Sondersitzungen einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen unterliegen der Vertraulichkeit.
- (3) Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit den entsprechenden Unterlagen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail ein.
- (4) Die Geschäftsführung erstellt von jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll, das den stimmberechtigten Mitgliedern, den anwesenden Sachverständigen und Gästen per E-Mail zugesandt wird. Änderungen und Anmerkungen können innerhalb von 14 Tagen nach Zugang eingebracht werden, danach gilt das Ergebnisprotokoll als bestätigt.

## § 7 Empfehlungen der Fachkommission

- (1) Gegenstände der Beratung der Fachkommission sind in §4 dieser Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Fachkommission kann zu den Gegenständen der Beratung eine Empfehlung aussprechen. Sieht sich die Fachkommission nicht in der Lage zu einem auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand eine Empfehlung abzugeben, so kann sie Vertagung beschließen.
- (3) Eine Empfehlung bedarf der einfachen Mehrheit der Fachkommission, das heißt mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Fachkommission stimmen dafür.
- (4) Besteht die Besorgnis, dass ein Mitglied der Fachkommission in Bezug auf einen Gegenstand befangen ist oder ein Interessenskonflikt besteht, so wirkt es bei der Beratung und Empfehlung nicht mit.
- (5) Die Ergebnisse der Beratungen der Fachkommission haben empfehlenden Charakter.

## § 8 Finanzierung

- (1) Die freischaffenden und institutions- und verwaltungsungebundenen stimmberechtigten Mitglieder der Fachkommission erhalten für ihre Sitzungsteilnahme (einschließlich Sondersitzungen) eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Sitzungen von Unterarbeitsgruppen werden nicht vergütet.

## § 9 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Die aktualisierte Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des BA Mitte in Kraft.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur durch einen Beschluss des BA Mitte erfolgen.



**Berlin, den xx.xx.2025**